

Carl-Prüter-Schule

Oberschule Sulingen

Carl-Prüter-Schule Edenstr. 37 27232 Sulingen



Ganztagschule

**Gütesiegel: „Berufswahl- und
ausbildungsfreundliche Schule“**

Telefon: 0 42 71/956250 · Fax: 0 42 71/ 95625200

E-Mail: info@cps-sulingen.de

Internet: www.cps-sulingen.de

An alle Mitglieder
der Klassenkonferenzen

an der Carl-Prüter-Schule

Sulingen, 01.12.2021

Einladung zu den Klassenkonferenzen anlässlich der Halbjahreszeugnisse

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich Euch und Sie zu den in Frage kommenden Klassenkonferenzen am

Dienstag, 18.01.2022 - im Forum der Carl-Prüter-Schule - Sulingen

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Hinweis auf Vertraulichkeit
4. Erörterung der Zensuren (Zensurensprünge)
5. Beschlussfassung hinsichtlich Bemerkungen (u. a. Berechtigung zum Übergang an die Realschule)
6. Umstufungen
7. ILE (Nachteilsausgleich, sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf)
8. Sonstiges

Zeitplan:

5a - 16:00 Uhr	5b - 16:20 Uhr	5c - 16:40 Uhr
6a - 17:00 Uhr	6b - 17:20 Uhr	6c - 17:40 Uhr
7a - 18:00 Uhr	7b - 18:20 Uhr	7c - 18:40 Uhr

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer bitte ich, bis Montag, 17.01.2022, 12.00 Uhr die Noten durch das Zeugnisprogramm in die bereitgestellten Rechner einzutragen. Bitte halten Sie den Termin unbedingt ein, damit die Zeugnis Konferenzen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Mit freundlichem Gruß

(Axmann) Rektor

§ 3 Ergänzende Bestimmungen zur Versetzungsordnung

2.7 Ist die Versetzung eines Schülers nach Auffassung der Klassenkonferenz gefährdet, so benachrichtigt die Schule rechtzeitig den Schüler und die Erziehungsberechtigten. Die Benachrichtigung erfolgt durch eine Bemerkung im Halbjahreszeugnis oder durch eine Mitteilung bis zum 30. April. Die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich.
2.8 Zeigt sich bei einem Schüler, der keine Benachrichtigung über die Gefährdung der Versetzung erhalten hat, nach dem 1. Mai ein so erheblicher Leistungsabfall, dass seine Versetzung jetzt gefährdet erscheint, so sind der Schüler und die Erziehungsberechtigten bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich.
2.9 Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine vorgeschriebene schriftliche Mitteilung die Erziehungsberechtigten nicht erreicht hat, so ist die Mitteilung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen.